

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/9191

Gesetz zur Neuordnung des Abfallrechts für Baden-Württemberg

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/9191 – mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

a) Nach Artikel 8 wird folgender Artikel 9 eingefügt:

„Artikel 9

Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart

Das Gesetz über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 92), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910, 911) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Nummer 5 und § 3 Absatz 2 wird jeweils das Wort ‚Landesabfallgesetzes‘ durch das Wort ‚Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes‘ ersetzt.
2. In § 22 Absatz 4 wird die Angabe ‚§ 6 a Landesabfallgesetz‘ durch die Angabe ‚§ 7 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz‘ ersetzt.“

b) Der bisherige Artikel 9 wird Artikel 10.

03. 12. 2020

Die Berichterstatterin:

Gabi Rolland

Der Vorsitzende:

Dr. Bernd Grimmer

Bericht

Der Ausschuss für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft hat in seiner 33. Sitzung am 3. Dezember 2020 den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Neuordnung des Abfallrechts für Baden-Württemberg, Drucksache 16/9191 – beraten.

Die Sitzung des Umweltausschusses fand als hybride Sitzung statt (Sitzungssaal im Haus der Abgeordneten und als Videokonferenz).

Allgemeine Aussprache

Der Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft führt aus, dieses Gesetz diene u. a. dazu, das baden-württembergische Abfallrecht an die Vorschriften des Bundes und auch der EU anzupassen. Schwerpunkt des Gesetzes bilde Artikel 1, der den Erlass des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG) zum Inhalt habe. Das Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz werde das Landesabfallgesetz ablösen.

Als einen weiteren Schwerpunkt des Gesetzentwurfs nenne er Regelungen zur Erstellung eines Bodenschutzkonzepts sowie zur Bestellung einer sogenannten bodenkundlichen Baubegleitung in Artikel 3.

Daneben sollten in den insgesamt acht Artikeln Gesetze und Verordnungen mit abfallrechtlichen Bezügen wie beispielsweise auch das Naturschutzgesetz geändert bzw. formal aktualisiert werden.

Die wichtigsten neuen Regelungen seien in der Begründung der Drucksache 16/9191 unter Punkt II – Inhalt – auf den Seiten 37 und 38 zusammengefasst. Des Weiteren gehöre zu den neuen Regelungen die Vorlage eines Abfallverwertungskonzepts in § 3 Absatz 4 LKreiWiG bei bestimmten Bauvorhaben.

§ 6 Absatz 5 LKreiWiG ziele darauf ab, die Vielzahl der durch das Landesabfallgesetz entstandenen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern wieder zu reduzieren. Beispielsweise gebe es im Alb-Donau-Kreis inzwischen über 50 öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. Dies könne sich z. B. bei der flächendeckenden Einführung der Erfassung von Bioabfällen nachteilig auswirken, da dies möglichst einheitlich erfolgen sollte.

Insgesamt könne festgestellt werden, dass die vorgesehenen Regelungen die Kosten für das Bauen insgesamt verringern würden und sie daher neben den ökologischen Wirkungen auch positive wirtschaftliche und soziale Folgen hätten. Dadurch könnten sie als besonders nachhaltig gewertet werden.

Der Gesetzentwurf erspare den betroffenen Normadressaten nach konservativer Berechnung jährlich insgesamt 23,7 Millionen € bei gleichzeitig einmaliger Aufwendung in Höhe von 0,25 Millionen €. Dies sei vor allem der Regelung zum Erdmassenausgleich geschuldet.

Die Kosten für die öffentlichen Haushalte betreffend begründe der Gesetzentwurf vereinzelt Rechte und Pflichten, die über das geltende Recht hinausgingen. Gleichzeitig würden die Behörden durch die einzelnen Regelungen jedoch entlastet, so dass das Gesetz mit zwei Ausnahmen zu keinen zusätzlichen Personalkosten führe. Die beiden neu zu schaffenden Stellen stünden ausschließlich mit Aufgaben aus nationalen Vorschriften im Zusammenhang und würden zu 100 % gebührenfinanziert.

Der Änderungsantrag (*Anlage 1*) ziele darauf ab, einen neuen Artikel 9 einzufügen, um bestehende Verweise zum Landesabfallgesetz anzupassen. Der Verband Region Stuttgart und das Innenministerium hätten die Notwendigkeit dieser Anpassungen im bisherigen Verfahren übersehen. Erst nach der Befassung des Landtags sei dies festgestellt worden. Es handle sich hierbei um eine formale Anpassung, die Verweise auf das Landesabfallgesetz würden durch die Verweise auf das neue Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz ersetzt.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE legt dar, seines Erachtens zeige dieser Gesetzentwurf, dass die Angleichung an das Kreislaufwirtschaftsgesetz des Bundes und die EU-Rahmenrichtlinie dringend notwendig gewesen sei. In Artikel 1, dem Erlass des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes, werde in § 2 die Vorbildregelung zur Förderung des Einsatzes von Recyclingbaustoffen bei Baumaßnahmen der öffentlichen Hand besonders hervorgehoben. Das Vorlegen eines Abfallverwertungskonzepts für den Bodenaushub bei einigen Bauvorhaben werde in dem Gesetzentwurf geregelt, insbesondere bei einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 m³ Bodenaushub. Die Landesregierung nehme damit auch Regelungen der EU-Bauproduktenverordnung mit in den Gesetzentwurf auf.

Mit Artikel 3 des Gesetzentwurfs würden die bodenkundliche Baubegleitung sowie Regelungen zu einem Bodenschutzkonzept in das Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz aufgenommen. Dies erachte er als eine sehr sinnvolle und nachhaltige Regelung. Die Konsequenzen habe der Minister schon dargelegt.

Auch die Pflicht zur Beseitigung von Sonderabfällen sowie die Andienungspflicht seien weiterhin gegeben.

Insgesamt stelle sich der Gesetzentwurf kommunalfreundlich dar und trage mit dazu bei, die kommunale Daseinsvorsorge nachhaltig weiterzuentwickeln.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU bringt vor, er habe es beim Lesen des Gesetzentwurfs als schwierig empfunden, sämtliche Punkte transparent nachzuziehen.

Im Anhang der Drucksache 16/9191 befinde sich eine Stellungnahme des Normenkontrollrats Baden-Württemberg mit der Aufschlüsselung des Erfüllungsaufwands bzw. der jährlichen Entlastung. Einsparungen seien grundsätzlich erfreulich. Dennoch habe er diesbezüglich eine Nachfrage. Laut der Stellungnahme des Normenkontrollrats entstehe für die Wirtschaft bei der Entsorgung von Erdaushub eine jährliche Entlastung von rund 20 Millionen €. Er verstehe dies jedoch so, dass es sich dabei um Einsparungen vor Ort handle.

Der Verwaltung entstünden jährliche Einsparungen in Höhe von 12,77 Millionen €. Dies sei erfreulich. Er frage, wo sich diese Einsparungen im kommenden Haushalt wiederfänden bzw. wie sich diese Einsparungen auf den Haushalt auswirkten.

In der Stellungnahme des Normenkontrollrats sei des Weiteren aufgeführt, dass durch das Bodenschutzkonzept bei der Verwaltung ein Zeitaufwand von drei Stunden pro Fall eingespart werde. Bei jährlich 66 Fällen führe dies zu einer jährlichen Entlastung von 11 979 €. Dies bedeute seines Erachtens, dass pro Fall rund 60 € pro Stunde eingespart würden.

Dem Änderungsantrag werde die CDU-Fraktion wie vereinbart zustimmen.

Die Abgeordnete der Fraktion der SPD äußert, die SPD-Fraktion stimme dem Gesetzentwurf zu.

Sie bedauere es immer noch, dass es nicht gelungen sei, bundesweit die Wertstofftonne einzuführen. Die stoffliche Verwertung stagniere derzeit. Sie befürchte, dass die Menge an Verpackungsmüll durch die Coronapandemie in diesem Jahr erheblich zunehmen werde.

Ihre Fraktion finde es richtig, dass für nicht unerhebliche Baumaßnahmen der öffentlichen Hand Recyclingbaustoffe zu verwenden seien. Auch die Regelungen zum Thema Bodenaushub sowie zur bodenkundlichen Baubegleitung seien sinnvoll. Sie habe jedoch die Sorge, dass sich die Umsetzung dieser Regelungen schwierig gestalten werde. Daher sollte dies gut beobachtet und evaluiert werden. Das gelte insbesondere auch bezüglich des Einsatzes von Recyclingbaustoffen. Sie befürchte, dass Firmen, deren Angebote Recyclingbaustoffe enthielten, mit diesen Angeboten doch keinen Erfolg haben könnten, wenn die Bauherren zurückhaltend seien.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD bemerkt, er vermisse als wesentlichen Punkt in dem Gesetzentwurf den sogenannten Atommüll. In diesem Bereich gehe es um Kosten in Milliardenhöhe. Er hätte sich daher einen Vorschlag gewünscht, der den Wert einschließlich des Recyclingwerts dieser Materialien entspreche.

Da dieser Punkt fehle, werde seine Fraktion den Gesetzentwurf voraussichtlich in Gänze ablehnen.

Die Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP trägt vor, ihre Fraktion habe keine Einwände bezüglich des Änderungsantrags, da es sich nur um redaktionelle Anpassungen handle.

Bei dem Thema Abfallwirtschaft handle es sich eigentlich um ein Thema auf Bundes- und EU-Ebene. Die Fraktion der FDP/DVP sehe es daher kritisch, dass Baden-Württemberg die Chance nicht wahrgenommen habe, eine vollständige Einheitlichkeit zu den Bundes- und EU-Regelungen herzustellen.

Sie habe in Gesprächen gehört, die Regelungen auf Bundes- und EU-Ebene seien eigentlich eine ausreichend gute Basis, um Abfallwirtschaft in Deutschland und in der EU zu betreiben. Eine darüber hinaus gehende Regelung bedürfe es ihres Erachtens nicht. Sie frage, warum das Ministerium der Meinung sei, von den bestehenden Regelungen des Bundes und der EU abweichen zu müssen.

Mit diesem Gesetzentwurf hätte es die Chance gegeben, die Autarkieregelung aufzuheben, die es nicht in allen Bundesländern gebe. Es habe sich ihrer Fraktion nicht erschlossen, warum diese Regelung aufrechterhalten werde. Sie bitte den Minister, zu diesem Punkt noch einmal Stellung zu beziehen.

Das Gleiche gelte für das Festhalten an der SAA Sonderabfallagentur als Andienungsbehörde. Der Minister habe ihres Erachtens in seinen Ausführungen zur ersten Beratung gesagt, es würde sich nicht rechnen, wenn es keine Verpflichtung gebe, die Abfälle dort hinzubringen. Die Industrie sage dagegen, es handle sich um einen Markt wie alle anderen Märkte und dass daher über den Wettbewerb auch andere Lösungen gefunden werden könnten. Sie erkundige sich, warum eine aktive Lenkung der Abfallströme für Baden-Württemberg unabdingbar sei. In anderen Bundesländern werde dies zum Teil anders gehandhabt.

Die Bau- und Abbruchabfälle sollten zunächst vor Ort verwertet werden. Dies mache auf den ersten Blick durchaus Sinn. Es müssten jedoch auch die Hinweise der Wirtschaft ernstgenommen werden, die befürchte, dass dies mit Mehrkosten sowie mit zeitlichen Verschiebungen verbunden sei. In den Anhörungen sei auch gesagt worden, dass mit bürokratischen Hindernissen gerechnet werde. Sie interessiere die Meinung des Ministers hierzu.

Den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern sei in dem Gesetzentwurf eine Frist von drei Jahren gesetzt worden, um gegenüber dem Landkreis zu erklären, ob sie die ihnen übertragenen Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger auch künftig wahrnehmen würden. Sie frage, warum dafür eine Frist gesetzt worden sei. Es könne beispielsweise vorkommen, dass der Bürgermeister einer Gemeinde beschließe, dass die Aufgaben weiterhin wahrgenommen werden sollten, während sein Nachfolger dann eine andere Meinung habe, die Frist bis dahin jedoch verstrichen sei.

Ein weiterer Abgeordneter der Fraktion GRÜNE merkt an, aus ökologischer Sicht begrüße er die Regelungen zur Bestellung einer bodenkundlichen Baubegleitung. Er weise jedoch darauf hin, dass dies nur ein Einstieg in das Thema sein könne. Es sei die Befürchtung geäußert worden, dass die bodenkundliche Baubegleitung zu mehr Bürokratie führen könne. Auf Seite 85 der Drucksache 16/9191 könne gesehen werden, dass ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 6 000 € für die bodenkundliche Baubegleitung anfalle. Dies sei der Größe der Baumaßnahmen geschuldet. Aufgrund des Bodenschutzkonzepts falle ein wesentlich höherer jährlicher Sachaufwand an.

Im Verwaltungsablauf werde die Einführung der bodenkundlichen Baubegleitung bei größeren Vorhaben als Motivationsschub betrachtet, diese auch in kleineren Projekten einzubinden.

Er frage den Minister, warum in dem Gesetzentwurf in § 2 Absatz 4 LKreiWiG der Begriff „Recyclingbaustoffe“ stehe und nicht, wie von verschiedener Seite gewünscht, die Begriffe „Mineralische Ersatzbaustoffe“ sowie „Gemische“. Diese Begriffe würden auch in der geplanten Ersatzbaustoffverordnung verwendet. Er wisse, dass es um eine höherwertige Verwertung und die Vorbildfunktion des Landes gehe. Er bitte den Minister dennoch, dies noch weiter auszuführen.

Der Umweltminister legt dar, laut § 2 Absatz 2 Nummer 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes des Bundes würden die Vorschriften dieses Gesetzes nicht für Kernbrennstoffe und sonstige radioaktive Stoffe im Sinne des Atomgesetzes oder des Strahlenschutzgesetzes gelten. Aufgrund dessen sei der Atommüll auch nicht im Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz enthalten. Dies wäre auch rechtswidrig. Er sei im Übrigen froh, dass dieser Punkt auf Bundesebene und nicht auf Landesebene geregelt werde.

Der Normenkontrollrat habe sich eingehend mit dem Gesetzentwurf beschäftigt. Wie aus dem in der Drucksache 16/9191 enthaltenen Votum ersichtlich, begrüße es der Normenkontrollrat sehr, dass eine Lösung gefunden worden sei, wie die Kosten für die Entsorgung von Erdaushub bei der Durchführung von Bauvorhaben künftig vermieden bzw. zumindest gesenkt werden könnten.

Der jeweilige Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, die Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung sei auf den Seiten 83 bis 85 der Drucksache 16/9191 angegeben. Für die Wirtschaft entstehe eine jährliche Entlastung von 9,7 Millionen €, die sich aus mehreren Faktoren zusammensetze. Beispielsweise entfielen bzw. reduzierten sich die Kosten für die Entsorgung von Erdaushub durch Erdmassenausgleich für die Unternehmen. Auf der anderen Seite entstünden für die Wirtschaft auch Kosten, beispielsweise durch die verpflichtende Vorlage eines Abbruch- und Entsorgungskonzepts bei Bauvorhaben mit einem Aushub von mehr als 500 m³ sowie für verfahrenspflichtige Abbruch- oder Baumaßnahmen.

Er verweise in diesem Zusammenhang auch auf den Nutzen den die neuen Regelungen brächten.

Bei der Verwaltung entstehe eine jährliche Entlastung in Höhe von 12,77 Millionen €. Diese Entlastung werde sich jedoch nicht im Landeshaushalt bemerkbar machen. Die Entlastungen entstünden bei den entsorgungspflichtigen Körperschaften; dies seien in der Regel die Landkreise und zum Teil noch die Gemeinden. Seines Erachtens würden die Gemeinden diese Aufgaben im Übrigen gern abgeben und nicht mehrere Jahre damit warten. Die Entlastungen würden sich auf der Gebührensseite wiederfinden. Auch im Bereich des Verwaltungsaufwands werde eine Entlastung beobachtet werden können, da beispielsweise weniger Kosten für den Einsatz von Personal entstünden.

Das Ministerium sei von diesen Regelungen diesbezüglich nicht berührt und habe durch die Entlastungen daher keinen Vorteil.

Derzeit gebe es in Baden-Württemberg zu wenige Anbieter von Recyclingbaustoffen. Für Unternehmen bedeute dies, dass die Nutzung von Recyclingbaustoffen mit zusätzlichen Transportkosten verbunden sei. In einer öffentlichen Ausschreibung sei dies für die Unternehmen von Nachteil.

Durch die im Gesetzentwurf stehende Regelung werde seines Erachtens eine gute Grundlage dafür geschaffen, dass das Angebot künftig zunehme. Wenn die öffentliche Hand bei Baumaßnahmen verstärkt Recyclingbaustoffe einsetze, reagiere die Wirtschaft darauf. Beispielsweise spiele die Verwendung von Recyclingbaustoffen für den Neubau der Landesanstalt für Umwelt in Karlsruhe eine relevante Rolle. Rund 50 % der Betonbauteile sollten aus Recyclingbeton bestehen. Das Vorhandensein eines Anbieters von Recyclingbaustoffen in der entsprechenden Region stelle zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch noch eine Ausnahme dar.

Die Autarkieregelung werde nicht aufgehoben. Seine Vorgängerinnen und Vorgänger hätten alle aus gutem Grund an dieser Regelung festgehalten. Nicht zu allen Zeiten seien die Müllverbrennungsanlagen in Deutschland gut ausgelastet gewesen. Derzeit gebe es dagegen eine hohe Auslastung. Dies könne auch an den Dis-

kussionen zu den Preisentwicklungen in den Landkreisen gesehen werden. Die Autarkieregelung ermögliche es, hochwertige Anlagen in Baden-Württemberg zu errichten bei gleichzeitiger Sicherheit, dass diese Anlagen dann auch gut ausgelastet seien. Auch ökologisch mache es Sinn, die Abfälle möglichst ortsnah zu entsorgen.

Die Regelungen, die mit Bayern und der Schweiz getroffen worden seien, würden die Autarkieregelung nicht aufweichen. Es sei sinnvoll, beispielsweise die Abfälle aus dem Süden Baden-Württembergs in die näher gelegenen Anlagen in die Schweiz zu transportieren statt in die weiter entfernt liegenden Anlagen in Baden-Württemberg. Da die Anlage in der Josefstraße in Zürich wegfallen werde, künftig zusätzlich die Müllverbrennungsanlage Pirmasens in Rheinland-Pfalz mitgenutzt.

Mit der Autarkieregelung solle verhindert werden, dass der Müll aus Kostengründen über weitere Strecken durch ganz Deutschland transportiert werde. Beispielsweise sei es absehbar, dass englische Abfälle aufgrund des Brexits künftig nicht mehr in großen Mengen nach Belgien, Deutschland oder in die Niederlande transportiert würden. Die Folgen müssten noch abgewartet werden, ob es beispielsweise dadurch auch zu Gebührenverschiebungen in Deutschland komme.

Die Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP fragt, ob sie es richtig verstanden habe, dass neben der Transportwege die Hauptsorge bei einem Wegfall der Autarkieregelung eine nicht genügende Auslastung der Müllverbrennungsanlagen im Land sei. Sie habe eher daran gedacht, dass die Anlagen zu stark ausgelastet seien.

Der Minister erwidert, zum gegenwärtigen Zeitpunkt sei keine der Anlagen in Baden-Württemberg schlecht ausgelastet, ganz im Gegenteil.

Die Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP bemerkt, es handle sich bei diesem Punkt um Siedlungsabfälle, die verbrannt würden. In den letzten Jahrzehnten hätten jedoch auch die Möglichkeiten zum Recycling von Siedlungsabfällen zugenommen. Sie nenne in diesem Zusammenhang beispielsweise die Anlage der Firma SUEZ.

Der Umweltminister entgegnet, SUEZ spiele in Baden-Württemberg vor allem im Hinblick auf die Verpackungsabfälle eine Rolle, die im gelben Sack entsorgt würden. In die Müllverbrennungsanlagen gelangten die Abfälle der entsorgungspflichtigen Körperschaften, die jeweils Verträge mit den Anlagen hätten, sowie Gewerbeabfälle.

Die SAA Sonderabfallagentur Baden-Württemberg sei errichtet worden, damit die Abfälle ordnungsgemäß entsorgt würden.

Ein Vertreter des Umweltministeriums erklärt, die Autarkieregelung gelte für sämtliche Abfallbeseitigungen und nicht nur für die Müllverbrennungsanlagen. Viele Kreise hätten festgestellt, dass die Deponiekapazitäten nicht ausreichten. Dies betreffe insbesondere den südbadischen Raum. Dort würden hohe Investitionen getätigt, um neue Kapazitäten zu schaffen. Die Betreiber müssten daher sicher sein, dass eine billige Deponierung der Abfälle außerhalb von Baden-Württemberg ausgeschlossen sei, damit sich ihre Investitionen auch rentierten. Die Autarkieregelung schütze somit insbesondere die kommunalen Investitionen.

Für eine Aufrechterhaltung der Andienungspflicht spreche eine Vielzahl ökologischer Gründe. Der entscheidende Punkt sei jedoch ein anderer. Die Andienungspflicht stelle sicher, dass die Kapazitäten der Sonderabfalldeponie in Billigheim genutzt würden. Wenn die Andienungspflicht aufgehoben würde, würde diese Sonderabfalldeponie möglicherweise unrentabel werden mit der Folge, dass das Land im Grunde doppelt zahle.

Das Land habe mit den kommunalen Landesverbänden den Punkt, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes gegenüber dem Landkreis erklären müssten, ob sie die ihnen übertragenen Aufgaben auch künftig wahrnehmen wollten, intensiv diskutiert. Die Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger könnten jederzeit auch jetzt schon gemeinsam aufgehoben werden. Dies werde auch nach der Frist von drei Jahren der Fall sein.

Es sei diskutiert worden, in dem Gesetzentwurf eine Pflicht zur Rückgabe der Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger zu verankern. Es sei sich jedoch darauf geeinigt worden, dass eine Rückgabe der Aufgaben durch die Kommunen erfolgen könne. Dies werde nach Inkrafttreten des Gesetzes für drei Jahre auch einseitig vonseiten der Kommunen möglich sein. Mit dieser Regelung solle ein gewisser Druck aufrechterhalten bleiben, dass sich die Gemeinden mit dem Thema beschäftigten. Reutlingen beispielsweise werde seine Eigenschaft als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger vermutlich behalten. Viele Kommunen würden sich jedoch überlegen, was es für sie bedeute, Pflichten als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger zu haben.

Beispielsweise seien in einem Kreis von einer Kommune als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger Elektrogeräte gesammelt worden, ohne dass den Verantwortlichen bekannt gewesen sei, dass sie sich bei der Zentralen Stelle hätten registrieren und für eine ordnungsgemäße Verwertung hätten sorgen müssen. In den Gremien sowie mit Rundschreiben werde daher dafür geworben, damit den Kommunen bewusst sei, was es bedeute, ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger zu sein. Viele Kommunen hätten gar nicht gewusst, dass sie öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger seien. Dem solle mit dieser Regelung kommunalfreundlich abgeholfen werden.

Die Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP äußert in Bezug auf die bodenkundliche Baubegleitung sowie das Thema „Erdaushub und Erdmassenausgleich“, die Wirtschaft sei der Meinung, dass die Kosten für das Bauen dadurch steigen würden. Laut Stellungnahme des Normenkontrollrats sei dies nicht der Fall. Sie könne dies nicht bewerten. Sie erkundige sich beim Ministerium, wie der Erdmassenausgleich zu verstehen sei. Wenn der Erdaushub vor Ort bleiben solle, müsse er dort aufgeschüttet werden. Sie frage, was mit dem Erdaushub geschehe und was sie sich darunter praktisch vorzustellen habe.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE merkt an, die Privatwirtschaft kritisiere gerade den Begriff „Recyclingbaustoff“ als zu eng. Die Unternehmen sagten, der Begriff müsse weitergefasst werden und weitere Ersatzbaustoffe sowie Gemische einschließen. Er bitte das Ministerium diesbezüglich noch um eine Stellungnahme.

Laut der Begründung zum Gesetzentwurf auf Seite 50 der Drucksache 16/9191 sei die entsprechende Definition für Ersatzbaustoffe der Verordnung des Bundes übernommen worden, dass es sich um mineralische Baustoffe handle, die durch die Aufbereitung von mineralischen Abfällen hergestellt würden, die bei Baumaßnahmen, beispielsweise Rückbau, Abriss, Umbau, Ausbau, Neubau und Erhaltung oder bei der Herstellung mineralischer Bauprodukte angefallen seien. Das Land mache Recyclingbaustoffe zu einem hochwertigen Produkt.

Der Vertreter des Ministeriums bringt vor, wenn ein Baugebiet geplant werde, könne das Baugebiet beispielsweise um einen halben Meter angehoben werden. Die Keller würden dann weniger tief ausgegraben, stattdessen werde der Erdaushub außen am Haus aufgefüllt. Nach Abschluss der Bauarbeiten könne kein Unterschied erkannt werden, außer dass das Gebiet dann einen halben Meter höher sei. Diese Form des Erdmassenausgleichs sei auch bei einzelnen großen Bauvorhaben denkbar, wenn die Straßeninfrastruktur dies zulasse. Er habe jedoch bei Gesprächen mit Architekten oder Bebauungsplanern oftmals feststellen müssen, dass diese noch nie etwas vom Erdmassenausgleich gehört hätten. Im Bereich des Straßenbaus werde dieser beispielsweise schon seit Jahrzehnten durchgeführt.

Die überwiegende Anzahl von Bebauungsplänen, die es heutzutage in Baden-Württemberg gebe, enthielten den Erdmassenausgleich nicht. Wenn ein Gebiet geplant werde, müssten jedoch sämtliche abwägungsrelevanten Belange berücksichtigt sein. Wenn eines der Belange fehle, könne es zu einem Abwägungsausfall kommen. Die Regelungen im Gesetzentwurf wirkten darauf hin, diesen Abwägungsfehler zu vermeiden.

Erdaushubdeponien dürfte es seines Erachtens in absehbarer Zeit nicht mehr geben, da die Notwendigkeit dafür künftig fehle.

Die Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP fragt, warum dieses Thema nicht im Bund geregelt sei.

Der Vertreter des Ministeriums antwortet, das Land habe dies in Gesetzgebungsinitiativen schon vorgeschlagen und auch mit dem Bund diskutiert. Er habe jedoch die Erfahrung gemacht, dass kaum einer glaube, dass diese Form des Erdmassenausgleichs funktionieren könne. Er sei jedoch sehr geduldig.

Er fährt fort, der Wunsch, nicht von Recyclingbaustoffen, sondern von mineralischen Ersatzbaustoffen sowie Gemischen zu reden, stamme vor allem von einem baden-württembergischen Stahlhersteller. Er habe Verständnis für diesen Wunsch. Die Ersatzbaustoffverordnung biete jedoch ein Portfolio, wie Abfälle komplett verwertet werden könnten. Recyclingbaustoffe würden insbesondere für den Hochbau gefördert. Das Land wolle nicht, dass die Masse an Schlacken, die in Nordrhein-Westfalen nicht unterzubringen seien, durch die besondere Förderung nach Baden-Württemberg kämen. Dies sei mit ein Grund, warum sehr bewusst differenziert werde. Die mineralischen Abfälle sollten von den Recyclingbaustoffen bewusst abgehoben werden.

Ein weiterer Vertreter des Umweltministeriums legt dar, es fielen nicht nur die Schlacken aus der heutigen Stahlindustrie an. In Nordrhein-Westfalen gebe es viele Schlacken aus früheren Jahren und Jahrzehnten, die wieder ausgebaut würden und teilweise nicht in Nordrhein-Westfalen untergebracht werden könnten. Baden-Württemberg habe eine Grenze eingezogen, damit diese Schlacken nicht in das Land kämen. Das Land begrüße und fördere den Gedanken, die Materialien aus Bauwerken wieder für Bauwerke zu verwenden. Diese Materialien sollten jedoch nicht aus anderen Quellen stammen.

In den Bauwerken existiere im Übrigen so viel Material, dass für die nächsten Jahrzehnte genügend Material für den Neubau vorhanden sei. Es bestehe daher kein Bedarf, die Schlacken willentlich und aktiv ins Land zu holen.

Der erstgenannte Vertreter des Ministeriums ergänzt, in § 2 – Pflichten der öffentlichen Hand – sei am Ende noch der Satz angefügt worden, wenn die Nummern 1 und 2 im Absatz 4 nicht erfüllt würden, seien die Gründe andernfalls zu dokumentieren. Zu diesem Thema habe es auch lange Diskussionen mit dem Landkreistag gegeben.

Damit werde quasi jeder, der in einer Gemeinde eine Vergabe mache, mindestens zu einer Dokumentation gezwungen, wenn Recyclingbaustoffe nicht in der öffentlichen Ausschreibung enthalten seien. Das Ministerium habe etliche Kommunen angeschrieben, die beispielsweise Recyclingbaustoffe in der Ausschreibung ausgeschlossen hätten. Nach Inkrafttreten des Gesetzentwurfs könne dann gefragt werden, wo die Kommunen dokumentiert hätten, warum sie keine Recyclingbaustoffe verwendet hätten.

Es handle sich dabei um eine große Aufgabe, diese zusätzlichen Arbeiten in den Alltag der Behörden zu implementieren. Das Ministerium werde künftig bei allen Beschaffungsvorgängen nachfragen. Aktuell erfolge beispielsweise die landesweite Ausstellung von Dienstausweisen im Scheckkartenformat mit Kunststoffen. Über eine Ausschreibung solle das wirtschaftlichste Angebot ausgewählt werden. Recyclingkunststoffe würden in der Ausschreibung nicht erwähnt. Das zuständige Referat des Umweltministeriums sei jetzt gebeten worden, beim Innenministerium geltend zu machen, dass bei der Beschaffung der Dienstausweise auch Recyclingkunststoffe ausgeschrieben würden.

Es handle sich dabei um einen langen Prozess, seines Erachtens sei jedoch gut gestartet worden.

Der Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft weist darauf hin, der Änderungsantrag der Abg. Jürgen Walter u. a. GRÜNE und der Abg. Paul Nemeth u. a. CDU (*Anlage 1*) liege in der aktuellen Fassung als Tischvorlage aus. Der Änderungsantrag beinhalte eine redaktionelle Änderung.

Abstimmung

Dem Änderungsantrag der Abg. Jürgen Walter u. a. GRÜNE und der Abg. Paul Nemeth u. a. CDU (*Anlage 1*) wird zugestimmt.

Vorsitzender Dr. Bernd Grimmer teilt mit, er lasse über den Gesetzentwurf per Namensaufruf abstimmen.

Mehrheitlich beschließt der Ausschuss, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf Drucksache 16/9191 mit den zuvor beschlossenen Änderungen zuzustimmen.

03. 02. 2021

Rolland

Anlage**Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode****Anlage zu TOP 1
33. UmEnA/03. 12. 2020****Änderungsantrag****der Abg. Jürgen Walter u. a. GRÜNE und
der Abg. Paul Nemeth u. a. CDU****zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/9191****Gesetz zur Neuordnung des Abfallrechts für Baden-Württemberg**

Der Landtag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/9191 – wie folgt zu ändern:

a) Nach Artikel 8 wird folgender Artikel 9 eingefügt:

„Artikel 9

Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Verbands
Region Stuttgart

Das Gesetz über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 92), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910, 911) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Nummer 5 und § 3 Absatz 2 wird jeweils das Wort ‚Landesabfallgesetzes‘ durch das Wort ‚Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes‘ ersetzt.
2. In § 22 Absatz 4 wird die Angabe ‚§ 6 a Landesabfallgesetz‘ durch die Angabe ‚§ 7 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz‘ ersetzt.“

b) Der bisherige Artikel 9 wird Artikel 10.

03. 12. 2020

Walter, Niemann, Marwein, Renkonen, Dr. Murschel, Schoch, Dr. Rösler GRÜNE
Nemeth, Klein, Haser, Rombach, Röhm, Schuler, Wald CDU**Begründung**

Mit Artikel 1 des Gesetzentwurfs 16/9191 wird das Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz erlassen, welches das derzeit bestehende Landesabfallgesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 370), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 802, 809) geändert worden ist, ablöst.

Damit sind die im „Gesetz über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart“ bestehenden Verweise in das Landesabfallrecht redaktionell anzupassen. Hierzu ist der vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/9191 – um einen weiteren Artikel zu ergänzen.